

Kleine Anfrage 184

der Abgeordneten Meißner (CDU)

Inanspruchnahme des Landeserziehungsgelds

Mit dem zum 1. August 2010 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) ist auch das Thüringer Erziehungsgeldgesetz geändert worden. Das Landeserziehungsgeld wird von zahlreichen Thüringer Familien in Anspruch genommen.

Voraussetzung für den Bezug von Landeserziehungsgeld ist, dass das Kind nicht oder nicht mehr als fünf Stunden in einer Kita oder durch eine Kindertagespflegeperson betreut wird. Der Anspruch beginnt mit dem 13. Lebensmonat und erstreckt sich auf die Dauer von höchstens zwölf Lebensmonaten. Die Höhe der monatlichen Leistungen beträgt 150/200/250 Euro für das erste/zweite/dritte Kind. Für jedes weitere Kind werden 300 Euro gezahlt.

Nun soll das Landeserziehungsgeld abgeschafft werden. Zur Begründung wird eine angebliche Doppelförderung durch das seit 2013 geltende Bundesbetreuungsgeld gemacht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anträge auf Landeserziehungsgeld wurden in den Jahren 2013 und 2014 jeweils gestellt?
2. Wie war die Verteilung der Anträge auf die Staffelung der Förderhöhe, d.h. wie viele Personen beantragten 150/200/250/300 Euro?
3. Wie viele Anträge auf das reduzierte Erziehungsgeld in Höhe von 75/125/175/225 Euro wurden von Familien mit Teilbetreuung gestellt?
4. Wie viele Menschen in Thüringen haben seit der Einführung am 1. August 2013 einen Antrag auf Bundesbetreuungsgeld gestellt?
5. Wie haben sich die Betreuungszahlen seit Einführung des Betreuungsgeldes 2013 entwickelt (bitte nach Altersstufen der Kinder - zwischen einem und zwei Jahren/von zwei bis drei Jahren - aufschlüsseln)?

Meißner